

**Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins Karlsruhe e. V.
nach Beschluß der Mitgliederhauptversammlung vom 11. Mai 1955**

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

- § 1 Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein Karlsruhe e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- § 2 Der Verein bezweckt, die Erforschung der Natur, insbesondere der Heimat, die Naturkunde und den Schutz der Natur zu fördern. Er verfolgt diesen Zweck ausschließlich in gemeinnütziger Form.
- § 3 Der Verein hält Sitzungen ab, in welchen Vorträge, Demonstrationen und Diskussionen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften stattfinden. Außerdem werden naturwissenschaftliche Lehrausflüge veranstaltet.
- § 4 Zur Förderung seiner Bestrebungen steht der Verein in enger Verbindung mit den Badischen Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe und mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe. Außerdem werden freundschaftliche Beziehungen zu den naturwissenschaftlichen Instituten der Technischen Hochschule Karlsruhe, zu anderen ähnlichen Instituten und Vereinigungen auf dem Zweckgebiet des Vereins gepflegt.
- § 5 Wissenschaftliche Abhandlungen von Mitgliedern über Themen aus dem Arbeitsgebiet des Vereins werden in den „Beiträgen zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland“ nach Maßgabe der Schriftleitung veröffentlicht.
- § 6 Der Verein unterhält keine eigenen Sammlungen naturwissenschaftlicher Objekte, fördert dagegen die wissenschaftlichen Arbeiten der Landessammlungen für Naturkunde. Er ist zu diesem Zweck berechtigt, Zuwendungen sachlicher oder finanzieller Art entgegenzunehmen und ist verpflichtet, diese Zuwendungen unmittelbar an die Landessammlungen für Naturkunde, die eine staatliche Dienststelle darstellen, abzuführen. Die Entgegennahme der genannten Zuwendungen erfolgt namens und im Auftrag der Landessammlungen für Naturkunde.

II. Mitgliedschaft.

- § 7 Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern.
Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Satzungen des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann nur auf Jahresende erfolgen.
- § 8 Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht leistet.
- § 9 Der Verein kann Mitglieder oder auch andere Personen, die sich durch hervorragende Leistungen in der Wissenschaft ausgezeichnet oder sich um die Förderung des Vereins und seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- § 10 Außerordentliche Mitglieder können Schüler, Studenten oder andere noch in Ausbildung begriffene Personen werden. Sie bezahlen nur den halben Jahresbeitrag, sind aber bei Abstimmungen über Vereinsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- § 11 Durch die Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag im ersten Quartal des Vereinsjahres zu leisten. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld; er ist ohne besondere Rechnung oder Aufforderung zu bezahlen.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden.
- § 12 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Vereinsveranstaltungen unentgeltlich teilzunehmen. Nur in besonderen Fällen kann ein Unkostenbeitrag von den Teilnehmern erhoben werden.
Die Mitglieder erhalten die „Beiträge zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland“ kostenlos.
Die Benutzung der Vereinsbücherei ist für die Mitglieder unentgeltlich.

IV. Verwaltung des Vereins.

- § 13 Die Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, die den engeren Vorstand bilden, und einem Beirat, der aus 4—6 Mitgliedern besteht. Die Verwaltungstätigkeit für den Verein geschieht ehrenamtlich und wird nicht vergütet.
- § 14 Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt und zwar je in besonderem Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen auf 4 Jahre.
- § 15 Die Mitglieder des Beirats werden vom engeren Vorstand ernannt, wobei möglichst Vertreter verschiedener Berufs- und Fachrichtungen zu wählen sind.
- § 16 Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten den Verein nach innen und nach außen. Der Geschäftsführer besorgt die schriftlichen und rechnerischen Arbeiten im Einvernehmen mit den Vorsitzenden und führt die Kasse; außerdem verwaltet er die Vereinsbücherei.
Die Geschäftsstelle und die Vereinsbücherei sind im Sammlungsgebäude bei den Landessammlungen für Naturkunde untergebracht.
- § 17 Alljährlich findet eine Mitgliederhauptversammlung statt, bei der der Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet und der Geschäftsführer einen Kassenbericht vorlegt. Die Kassen- und Rechnungsführung wird von 2 Mitgliedern geprüft. Erfolgt keine Beanstandung über die Geschäftsführung, erteilt die Hauptversammlung dem Vorstand Entlastung.
- § 18 Abänderungen der Satzungen können nur in einer Mitgliederhauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die darauf abzielenden Anträge müssen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und von diesem allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer zu beurkunden.
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden auf Beschluß des erweiterten Vorstandes oder auf den schriftlich eingebrachten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern zu berufen. Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich einzuberufen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

- § 20 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- § 21 Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der die Mitglieder unter Ankündigung des Zweckes mindestens 4 Wochen vorher einzeln eingeladen werden. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 22 Bei Auflösung des Vereins oder im Falle seines Nichtweiterbestehens in der bisherigen vermögensrechtlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gehen die Vereinsbücherei und das sächliche Vermögen an das Land Baden-Württemberg über zur Zuweisung an die Badischen Landessammlungen für Naturkunde. Das übrige Vereinsvermögen wird in diesem Falle als Grundstock zu einer Stiftung naturwissenschaftlicher Forschung im Oberrheingebiet angelegt und der Verwaltung der Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe unterstellt. Das Bestimmungsrecht des Vereins über die Verwendung der Mittel aus der v. Kettner'schen Stiftung geht ebenfalls auf die Landessammlungen für Naturkunde über.

Die Eintragung in das Vereinsregister Band 8 Nr. 1a beim Amtsgericht-Registergericht Karlsruhe ist am 1. Juni 1955 erfolgt.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Naturwissenschaftlichen Vereins Karlsruhe

Finanzamt Karlsruhe-Stadt
zugl. Umsatzsteuer- und
Beförderungssteuerstelle
der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Aktenzeichen III — 3a

Karlsruhe, den 12. Juli 1955

Naturwissenschaftlicher
Verein Karlsruhe e. V.

Betr.: Anerkennung der
Gemeinnützigkeit
Vorg. Ihr Antrag vom 10. 6. 1955
und pers. Vorsprache vom
8. 7. 1955

K a r l s r u h e

Erbprinzenstr. 13

Die eingereichte Satzung entspricht den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Spenden an den Verein für wissenschaftliche Zwecke sind beim Spender nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes, § 11 Abs. 1 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Einkommensteuereinführungsvorschriften 1953, § 26 Abs. 1 der Körperschaftsteuereinführungsvorschriften 1953 im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt.

Im Auftrag:
gez. O t t

Beglaubigt:
gez. R i n k e n b u r g e r

Siehe auch:

Beiträge zur naturkundlichen Forschung in Südwestdeutschland, Band XIV, Heft 2, 1955